



*1928 Sterkrade mit Gutehoffnungshütte
 Maschinenbau und Stahlbau, Kesselschmiede, Brückenbau und Hammerwerk
 waren in der Zeit die Schwerpunkte der Fertigung in den Werkshallen der GHH.*

August 1996

| | | | | | |
|-------------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <i>Montag</i> | | <i>5</i> | <i>12</i> | <i>19</i> | <i>26</i> |
| <i>Dienstag</i> | | <i>6</i> | <i>13</i> | <i>20</i> | <i>27</i> |
| <i>Mittwoch</i> | | <i>7</i> | <i>14</i> | <i>21</i> | <i>28</i> |
| <i>Donnerstag</i> | <i>1</i> | <i>8</i> | <i>15</i> | <i>22</i> | <i>29</i> |
| <i>Freitag</i> | <i>2</i> | <i>9</i> | <i>16</i> | <i>23</i> | <i>30</i> |
| <i>Samstag</i> | <i>3</i> | <i>10</i> | <i>17</i> | <i>24</i> | <i>31</i> |
| <i>Sonntag</i> | <i>4</i> | <i>11</i> | <i>18</i> | <i>25</i> | |

Auszug aus der Fabrik-Ordnung

für die

Arbeiter der Gutehoffnungshütte zu Sterkrade

§ 1.

Die auf der Gutehoffnungshütte eintretenden Arbeiter sind gehalten, dem Vorsteher der betreffenden Werkstatt ihre Legitimationspapiere vor Beginn der Arbeit vorzulegen und dem auf dem Werke befindenden Unterstützungs-Verein beizutreten

Knaben unter 15 Jahren werden nicht angenommen.

§ 2

Unmittelbare Vorgesetzte der Arbeiter sind:

der Vorarbeiter,
der Meister,
der Werkstattvorsteher

Mittelbare Vorgesetzte der Arbeiter sind:

der Ober-Ingenieur
die Chefs der Firma.

§ 3.

Die gewöhnliche Arbeitszeit ist: für die Monate April bis September:

Morgens von 6 bis 7 1/2 Uhr,
8 bis 12 Uhr

Nachmittags von 1 bis 6 Uhr

Für die Monate Oktober bis März:

Morgens von 7 bis 12 Uhr
Nachmittags von 1 bis 6 Uhr.

§ 4.

Morgens vor Beginn der Arbeit hat jeder Arbeiter aus dem betreffenden Markenkasten an der Eingangstüre seine Nummer abzunehmen und diese sofort in den Markenkasten seiner Werkstatt abzuliefern.

Abends beim Verlassen der Arbeit ist hier die Marke wieder in Empfang zu nehmen und an der Ausgangstür in den Markenkasten abzuliefern.

Marken für Andere abzunehmen oder abzuliefern ist strenge untersagt.

Wer zu der für den Beginn der Arbeit festgesetzten Zeit und nach Beendigung des vorher gegebenen Glockenzeichens nicht an seinem Arbeitsplatz ist, verliert ein Viertel Schichtlohn, jedoch ist der Arbeiter gleichwohl gehalten, sofort bei seinem Eintreffen, die Arbeit aufzunehmen, nachdem er sich vorher bei seinem Meister gemeldet hat.

Wer mehr als 2 Stunden zu spät kommt, wird für die betreffende Vor- und Nachmittagsschicht weder zur Arbeit noch zur Werkstatt zugelassen.

§ 5.

Alle Arbeiter ohne Ausnahme sind ihrem Vorgesetzten im Dienst unbedingt Gehorsam schuldig. Jedes dienstliche Anliegen hat der Arbeiter zunächst seinem Meister und wer sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen kann, dem Werkstattleiter, im Falle weiter dem Ober-Ingenieur und in letzter Instanz einem der Chefs der Firma vorzutragen.

§ 6.

Zur Anbringung von Beschwerden dürfen sich nicht mehr als zwei Personen bei ihren Vorgesetzten einfinden.

§ 7.

Ruhestörungen, Ungezogenheiten im Dienst gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter, Widerspenstigkeit, Selbsthülfe, sowie alle Tätlichkeiten sind streng untersagt und können unter Umständen mit sofortiger Entlassung bestraft werden.

§ 8.

Kein Arbeiter darf ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten vor beendeter Schicht oder vor seiner Ablösung seinen Posten verlassen; ebenso dürfen sich die Arbeiter nicht eher zum Weggehen durch Waschen oder Umkleiden anschicken, bis das für dieselben bestimmte Glockenzeichen gegeben ist. Auch darf Niemand ohne Urlaub oder rechtzeitig begründete Entschuldigung bei seiner Arbeit fehlen. Bei wiederholtem Ausbleiben an Montagen oder nach Feiertagen, sowie beim Ausbleiben über 3 Tage ohne Entschuldigung kann sofortige Entlassung eintreten.

§ 9.

Das Branntweintrinken in den Werkstätten ist untersagt und ist sowohl derjenige Arbeiter, welcher Branntwein in die Fabrik einführt, sowie derjenige, der solches veranlaßt, strafbar.

§ 10.

Trunkenheit im Dienst, oder Schlafen während der Arbeitszeit ist gleichfalls strenge verboten und wird bei den Wärtern der Dampfmaschinen und Kessel wegen ihrer größeren Verantwortlichkeit mit sofortiger Entlassung bestraft.

§ 11.

In das der gegenwärtigen Fabrik-Ordnung beigegebene Verzeichnis werden für jeden Arbeiter die ihm anvertrauten Handwerkzeuge mit beigegebenen Preisen eingetragen. Jeder Arbeiter haftet für das ihm übergebene Werkzeug und wird der Betrag der bei der Revision fehlenden Geräte vom Lohn gekürzt; dasselbe gilt für den Fall, daß Werkzeuge durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit des Arbeiters beschädigt werden. Durch den Gebrauch verschlissene oder unbrauchbar gewordene Handwerkzeuge

§ 12.

Allgemeine Werkstattgeräte hat der Arbeiter vom Meister zu fordern, gut zu erhalten und im selbigen Zustande und sofort nach stattgehabtem Gebrauche an denselben zurückzuliefern, jedenfalls aber inzwischen entstandene Fehler dem Meister unverzüglich anzugeben. Auch für diese Geräte ist der Arbeiter in Gemäßigkeit des vorigen Paragraphen haftbar und werden solche gleichfalls in das Werkzeugbuch eingetragen.

§ 13.

Es ist jedem Arbeiter untersagt, eine Werkstatt zu betreten, in der er nicht beschäftigt ist; ebenso ist der Besuch von Verwandten oder Frauen in Werkstattsräumen oder während der Arbeit nicht gestattet.

§ 16.

Accorde werden schriftlich abgeschlossen und erhalten ihre Gültigkeit durch die Unterschrift des Werkstattvorstehers.

§ 19.

Wird ein Gegenstand bei der Bearbeitung durch Schuld eines Arbeiters beschädigt, so erhält dieser für die darauf verwandte Arbeit keinen Lohn und kann nach Umständen außerdem für den verursachten Schaden in Anspruch genommen werden.

§ 20.

Zeigt sich während der Bearbeitung ein Fehler im Material, so ist dies dem Meister sofort anzuzeigen. - Unterläßt der Arbeiter dies und macht ein solches Stück fertig, so erhält er, wenn das Stück unbrauchbar ist, keinen Lohn für die darauf verwandte Arbeit. Sobald daher ein Arbeiter ein Stück zur weiteren Arbeit erhält, hat er die Möglichkeit zu untersuchen, ob dasselbe einwandfrei ist.

§ 21.

Alle Arbeiten sind stets auf das Beste und ohne Widerrede auszuführen.

§ 22.

In Dringlichkeitsfällen muß auf Verlangen der Vorgesetzten auch nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden.

§ 23.

Der Arbeiter hat am Samstag Abend höchstens eine viertel Stunde vor Arbeitsschluß seinen Arbeitstisch und dessen Umgebung vollständig und gründlich aufzuräumen, zu reinigen und die Werkzeuge nach seinem Buch zu ordnen.

§ 24.

Mit Feuer und Licht ist überall vorsichtig umzugehen und ist das Tabakrauchen in den Schreiner- und Zimmerwerkstätten untersagt. In den übrigen Werkstätten ist das Rauchen nur aus kurzen bedeckten Pfeifen, welche bei der Arbeit nicht hinderlich sind, gestattet; für Knaben unter 17 Jahren jedoch überhaupt nicht.

§ 25.

Wer Werkzeuge und sonstige Gegenstände entwendet, wird sofort entlassen und der Polizeibehörde zur Verfolgung des Diebstahls angezeigt, während gleichzeitig der Wert des entwendeten Gegenstandes am Lohn gekürzt wird.

§ 26.

Jeder Arbeiter hat sich bei der Verwendung und dem Gebrauch von Materialien und Werkzeugen der genauesten Sparsamkeit und Vorsicht zu befleißigen.

§ 30.

Reclamationen gegen die Richtigkeit der berechneten Lohnbeträge und Abzüge müssen bis spätestens zum Abend des zweiten Werktages nach dem Auslohnungstag bei dem betreffenden Werkstattvorsteher angemeldet werden.

§ 31.

Auf Accord-Arbeit wird so lange, bis sie gänzlich abgeliefert ist, nur Schichtlohn abschlägig bezahlt. Der Restlohn erfolgt erst nach tadelloser Fertigstellung der Arbeit und zwar am Lohnstag derjenigen Lohnperiode, worin die Fertigstellung fiel.

§ 33.

Wenngleich wir uns wohl überzeugt halten dürfen, daß sämtliche Arbeiter diese Fabrikordnung pünktlich zu befolgen und gewissenhaft zu erfüllen bestrebt sein werden, so werden doch Ausnahmen nicht zur Unmöglichkeit gehören und es soll daher für solche Zuwiderhandlungen nach Befinden des betreffenden Werkstattvorstehers eine Geldstrafe von 5 Sgr. bis 2 Thl. verhängt werden können, sofern sich von dem in vorstehender Fabrikordnung für gewisse vorbehaltenen Rechte sofortiger Entlassung Gebrauch gemacht werden möchte.

§ 35.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Fabrikordnung zieht die Verdoppelung der Strafe oder nach Bewandnis der Sache sofortige Entlassung nach sich.

§ 36.